

Ressort: II

Schlagworte: Nationalrat/Verfassungsausschuss

Datenschutzgesetz/Statistisches Zentralamt

PARLAMENTSKORRESPONDENZ/GR/01.07.1999/Nr. 369 - Auszug

## **VERFASSUNGSAUSSCHUSS EINIGT SICH AUF NEUES DATENSCHUTZGESETZ**

Wien (PK) - Der Verfassungsausschuss beschloss heute mit den Stimmen der Koalitionsparteien, zum Teil auch mit Unterstützung der Freiheitlichen, ein neues Datenschutzgesetz. Es enthält nicht nur eine Anpassung der Bestimmungen an entsprechende EU-Vorgaben, sondern berücksichtigt auch die praktischen Erfahrungen mit den geltenden Datenschutzbestimmungen in Österreich. Dabei wird die bisherige Regelungsstruktur zwar grundsätzlich aufrechterhalten, vom Gesetz erfasst werden in Hinkunft aber nicht nur automationsunterstützte Daten, sondern auch strukturierte Daten in manueller Form wie z.B. Karteien oder Listen. Neu ist ausserdem die Bestimmung, wonach die Verarbeitung sensibler Daten generell verboten ist, sofern andere Gesetze aus wichtigem öffentlichen Interesse nicht andere Regelungen vorsehen.

Wesentlich gestärkt wird die rechtliche Situation der Betroffenen. Vorgesehen ist eine neue Informationspflicht des Auftraggebers sowie eine leichtere Durchsetzbarkeit des Auskunftsrechtes. Zudem kann die Datenschutzkommission in Hinkunft alle Datenanwendungen überprüfen und ist nicht mehr auf den öffentlichen Bereich beschränkt. Beibehalten wird die Regelung, dass für Entscheidungen über Verletzungen des Datenschutzes im privaten Bereich die ordentlichen Gerichte berufen sind und im öffentlichen Bereich die Datenschutzkommission zuständig ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht mehr registrierungspflichtig sind in Zukunft Standardverarbeitungen.

Eine Reihe von Änderungen bringt der Entwurf schliesslich im Bereich der Strafbestimmungen. Um, wie es heisst, die Gefahr einer Kriminalisierung weiter Bevölkerungsteile auszuschliessen, sollen künftig nur noch die absichtliche Schadenszufügung durch bestimmte Verwendungsformen von Daten sowie die rechtswidrige Übermittlung von Daten in Gewinnerzielungsabsicht gerichtlich strafbar sein. Im Gegenzug werden die Verwaltungsstrafbestimmungen ausgedehnt. Ein heute von SPÖ und ÖVP vorgelegter und bei der Abstimmung mitberücksichtigter Abänderungsantrag sieht lediglich Detailänderungen vor.

Die Opposition übte insbesondere an einer Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes Kritik, die im Rahmen der Beratungen zum Datenschutzgesetz von den beiden Koalitionsparteien beantragt wurde. Bei diesem Antrag geht es vor allem um die Verwendung von Gesundheitsdaten durch private Versicherungsunternehmen. Um der Versicherungswirtschaft weiterhin zu ermöglichen, beim Abschluss etwa von privaten Lebens- oder Krankenversicherungen Gesundheitsdaten des Versicherten zu erheben, ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich, da die EU-Richtlinie prinzipiell die Verwendung sensibler Daten verbietet.

Der vorgelegte SP-VP-Antrag stellt dabei darauf ab, dass personenbezogene Gesundheitsdaten von den Versicherungen prinzipiell nur dann durch Auskünfte von Dritten (etwa Ärzten) erhoben werden dürfen, wenn der betroffene Versicherungsnehmer seine ausdrückliche Zustimmung dafür erteilt. Eine Ausnahme ist jedoch für jenen Bereich vorgesehen, wo es um die Erfüllung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrag geht. Weiters wird den Versicherungen gestattet, ihnen "rechtmässig bekanntgewordene Daten" zu verwenden.

Gerade hinsichtlich der letzten beiden Punkte äusserten die Oppositionsparteien massive Bedenken. So warf Abgeordnete Mag. STOISITS (G) den Regierungsparteien vor, sich nicht an die entsprechenden EU-Vorgaben zu halten. Sie fragte, welches öffentliche Interesse am Abschluss privater Krankenversicherungen bestehe. Nur ein solches

öffentliches Interesse würde nämlich ein Abgehen von jenen EU-Bestimmungen rechtfertigen, die bezüglich sensibler Daten gelten. Sie und L-Abgeordneter Dr. KIER kritisierten ausserdem, dass der Datenschutzrat mit der vorgesehenen Änderung nicht ausreichend befasst worden sei.

Datenschutzrechtliche Vorbehalte gegen die Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes brachten auch die Abgeordneten Dr. KARLSSON (SP) und Dr. FEURSTEIN (VP) vor. Die Koalitionsparteien sagten in diesem Sinn zu, die beanstandeten Bestimmungen noch bis zur Beratung des Gesetzes im Plenum zu prüfen. Eine von Stoitsits angeregte Verschiebung der Materie lehnte SP-Klubobmann Dr. KOSTELKA aber mit dem Argument ab, dass eine Beschlussfassung dann in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich wäre. Die Versicherungswirtschaft brauche aber nicht zuletzt im Interesse der Versicherten klare Vorgaben. Eine Vertreterin des Bundeskanzleramtes stellte fest, dass die Materie vom Datenschutzrat behandelt worden sei. Die Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes wurde schliesslich mit SP-VP-Mehrheit beschlossen.

Hinsichtlich des Datenschutzgesetzes wurde von Vertretern der Freiheitlichen, der Liberalen und der Grünen insbesondere die Zusammensetzung des Datenschutrates kritisiert. Abgeordneter Dr. KIER (L) forderte darüber hinaus die Verankerung eines "Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung" im Datenschutzgesetz. Einem von ihm eingebrachten Abänderungsantrag zufolge sollte dezidiert festgeschrieben werden, dass jede Person "Anspruch auf Selbstbestimmung bei der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten hat", soweit daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens besteht. Dieser Abänderungsantrag blieb bei der Abstimmung jedoch in der Minderheit.

Staatsekretär Dr. WITTMANN wies in seiner Stellungnahme auf die zahlreichen Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Datenschutzgesetz hin und hob insbesondere den verstärkten Schutz sensibler Daten und die Ausweitung der Betroffenenrechte hervor.

---

*HTML-Dokument am 01.07.1999 erstellt.*